

Protokoll 2/2023

über die Gemeinderatssitzung am 31.05.2023 im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

| | | |
|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Bgm. RR Hubert Höfler | GR Patrick Almer | GR Christian Liebmann |
| GK Arno Dornhofer | GR Daniela Stelzer | GR Manuela Sommer |
| 2. Vbgm Franz Grabner | 1. Vbgm Hannes Grabner | GR Thomas Friesenbichler |
| GR Siegfried Haidenbauer | GR Stefanie Kratzer | GR Manuela Kuterer |
| GR Hans-Peter Straßegger | GR Marianne Reisinger | GR Gerhard Pailer |
| GR Christiane Piber | GR Katharina Schöpf-Bratl | |

Entschuldigt waren:

GR Erich Brandl, GV Gerald Haidenbauer, GR Arnold Mauerhofer, GR Robert Tiefengraber und GR Ronald Derler

Außerdem anwesend war:

Sieglinde Monge und Lena Krones

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 16.03.2023
6. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.07 „Pettauerstraße“
8. Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal mit beschränkter Haftung Liezen für das Grundstück Nr. 276/5, KG Anger
9. Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2, 3 und 4 des Grundstückes Nr. 232 der KG Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 17215-020 vom 11.05.2023 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 205, 243/4, 243/5 und 939/1 der KG Oberfeistritz
10. Bericht über den Jugendraum (Umfrageauswertung)
11. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
12. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er entschuldigt GR Erich Brandl, GV Gerald Haidenbauer, GR Arnold Mauerhofer, GR Robert Tiefengraber und GR Ronald Derler für die Sitzung.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, wem die Grundstücke bei der Grubbrücke gehören, da hier die Stauden schon sehr weit in die Straße stehen. Entlang der Gemeindestraße sind hier Privatgrundstücke. Man wird hier die Eigentümer kontaktieren.
- b) GR Hans-Peter Straßegger sagt, dass der Garten beim Bahnhof schrecklich aussehe. Bürgermeister Höfler meint dazu, dass dies der „Essbare Bahnhof“ sei und dies war ein Leader-Projekt. Zuständig für das Bahnhofsgelände ist die Feistritzalbahn.
- c) GR Manuela Sommer fragt, ob Zahnarzt Weingrill von der Gemeinde eine offizielle Verabschiedung erhalten hat. Dazu sagt der Bürgermeister, dass dies bei einem Termin hier im Gemeindeamt passiert sei und ihm auch eine Flasche Wein überreicht wurde.
- d) GR Christian Liebmann fragt, ob man die Saisonkarte für das Schwimmbad auch mit Angerer Gutscheinen bezahlen kann. Frau Monge sagt, dass sei ohne Probleme möglich.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Hubert Höfler berichtet, dass im Ort Anger momentan viele Baustellen seien. Die Energie Steiermark macht neue Stromleitungen und es wird in der Birkfelder Straße auf Höhe vom Parkplatz von Haus 1 ein neuer Steuerungsschrank montiert werden. Auch die Nahwärme wird einen Ausbau durchführen. Ab 12. Juni wird vom Südtiroler Platz bis zum Haus Schmölzer gegraben. Danach vom Haus Schmölzer bis zum Hauptplatz. Dauer der Baustelle wird ca. 3 – 4 Wochen sein. Eine Zufahrt zum Hauptplatz bzw. nach Edelschachen wird aber immer möglich sein. Im Moment errichten wir den Gehsteig in der Roseggerstraße. Wasserleitungen wurden dort schon neu verlegt. Die geplante Asphaltierung der Roseggerstraße und des Florianiweges wird erst nach der Rallye durchgeführt.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Vizebürgermeister Franz Grabner stellt den Antrag, dass ein weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll. Der USV Heilbrunn wird am Sonntag sein 60 Jahr Jubiläum feiern und daher wurde angefragt, ob es Ehrungen durch die Gemeinde für langjährige Funktionäre gibt.

Daher stellt Franz Grabner den Antrag, dass als TOP 12 die Beschlussfassung über die Ehrungen aufgenommen wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt 12 Allfälliges wird auf TOP 13 verschoben.

Zu Punkt 5.) Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 16.03.2023

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2023 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Marianne Reisinger berichtet, dass keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung des ersten Quartals 2023 aufgefallen sind und alles in Ordnung war. Nur die Frage wäre, welches unserer Fahrzeuge das Kennzeichen WZ PARK 1 hätte. Bürgermeister Höfler sagt, dazu, dass alle Tankkarten bei der BP mit Autokennzeichen zu beantragen sind. Da wir auch für Rasenmäher, Motorsensen etc. Benzin benötigen, hätten wir hierfür ein fingiertes Kennzeichen erfunden.

Zu Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.07 „Pettauerstraße“

Die 1. Änderung des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 (Verfahren Nr. 1.01) der Marktgemeinde Anger bezieht sich auf die Grundstücke Nr. 276/1, 276/3, 276/4, 276/5, alle KG 68002 Anger und Teilflächen des Grdst. Nr. 1770/2, KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 14.500 m².

Änderung

- (1) Im siedlungspolitischen Interesse erfolgt im Bereich der Grdst. Nr. 276/3, 276/4, 276/5 alle KG 68002 Anger, die Änderung der Funktionsfestlegung im ÖEK-Entwicklungsplan von bisher „Gebiet baulicher Entwicklung Zentrum“ in zukünftig „Gebiet baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen Wohnen/Zentrum“.
- (2) Im siedlungspolitischen Interesse erfolgt im Bereich des Grdst. Nr. 276/1, KG 68002 Anger, die Änderung der Funktionsfestlegung im ÖEK-Entwicklungsplan von bisher „Gebiet baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen Zentrum/örtliche Eignungszone“ in zukünftig „Gebiet baulicher Entwicklung mit 2 Funktionen Wohnen/örtliche Eignungszone“.
- (3) Weiters kommt es zu einer Anpassung im Bereich des Grdst. Nr. 1770/2, KG 68005 Baierdorf im ÖEK-Entwicklungsplan von bisher „Gebiet baulicher Entwicklung Zentrum“ in zukünftig „Gebiet baulicher Entwicklung mit „Wohnen“.

Die 7. Änderung des gelt. Flächenwidmungsplanes 1.0 der Marktgemeinde Anger bezieht sich auf eine Teilfläche des Grdst. Nr. 276/1, 276/3, 276/4 und 276/5 (Teilfl.), in der KG 68002 Anger sowie auf das Grdst. Nr. 1770/2, KG 68005 Baierdorf

- (1) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 276/1, KG 68002 Anger, im Flächenausmaß von ca. 1.100 m² wird von derzeit Sondernutzung im Freiland – Sportplatz (bsp) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idgF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (14) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.3 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,5-1,4 festgelegt.
- (2) Für die unter (1) als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (14) angeführte Flächen werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:
 - Infrastrukturelle Erschließung
 - Prüfung hinsichtlich Gelber Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinverbauung und ggf. Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung wesentlicher Teilflächen des Grundstückes
- (3) Die Grdst. Nr. 276/3, 276/4 und 276/5 (Teilfl.), alle KG 68002 Anger, im Flächenausmaß von ca. 4.320 m² werden von derzeit von Bauland – Kerngebiet Sanierungsgebiet - Naturgefahren (NG) § 29 (4) iVm 30 (1) Z.3 StROG 2010 idgF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Bauland – Allgemeines Wohngebiet - Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG) § 29 (4) iVm 30 (1) Z.2 StROG 2010 idgF idF LGBl. Nr. 84/2022 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,5-1,4 festgelegt.

- (4) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 276/5, KG 68002 Anger, im Flächenausmaß von ca. 1.150 m² wird von derzeit von Bauland – Kerngebiet (KG) gem. § 30 (1) Z.3 StROG 2010 idGF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,5-1,4 festgelegt.
- (5) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 276/1, KG 68002 Anger, im Flächenausmaß von ca. 50 m² wird von derzeit Sondernutzung im Freiland – Sportplatz (bsp) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idGF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Verkehrsfläche § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 festgelegt.
- (6) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 276/4, KG 68002 Anger, im Flächenausmaß von ca. 280 m² wird von derzeit von Bauland – Kerngebiet Sanierungsgebiet - Naturgefahren (NG) § 29 (4) iVm 30 (1) Z.3 StROG 2010 idGF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Verkehrsfläche § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 festgelegt.
- (7) Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 1770/2, KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.300 m² wird von derzeit von Bauland – Kerngebiet Sanierungsgebiet - Naturgefahren (NG) § 29 (4) iVm 30 (1) Z.3 StROG 2010 idGF LGBl. Nr. 15/2022 zukünftig als Bauland – Allgemeines Wohngebiet - Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG) § 29 (4) iVm 30 (1) Z.2 StROG 2010 idGF idF LGBl. Nr. 84/2022 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt.

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 09.02.2023 bis 07.04.2023 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurde **1 Einwendung/Stellungnahme** von folgender Stelle eingebracht:

- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 13
- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 14
- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 16
- WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
- BAUBEZIRKLSLEITUNG OSTSTEIERMARK

1. Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Frau DI Dr Birgit Skerbetz, vom 06.04.2023, GZ: ABT13-32390/2023-6.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zum Entwurf der ggst. ÖEK- und FWP-Änderungen gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass grundsätzlich kein Einwand besteht. In Anbetracht der Argumentation zur ggst. Änderung (neues Raumordnungsgesetz/Zentrumszone) wird jedoch hinterfragt, wieso nur dieser Teilbereich betrachtet wird und nicht das größere Gebiet mit selber Thematik.

Hinweise:

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt und unterzeichnet vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Einwände ausgesprochen wurden.

Zur angesprochenen Thematik der nur punktuellen Betrachtung der ggst. Anpassung des ÖEK - Entwicklungsplanes wird wie folgt mitgeteilt: In Ermangelung von klaren Planungsvorgaben und Handlungsanweisungen zur Abgrenzung von Zentrumszonen im ÖEK-Entwicklungsplan kann die Marktgemeinde Anger diesbezüglich keine gesamtheitliche Betrachtung des zentralen Siedlungsgebietes von Anger vornehmen, da entsprechende dafür erforderliche Kriterien zum heutigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Aus diesem Grund beschränkt sich die Marktgemeinde Anger auf den ggst. Änderungsbereich und nimmt die notwendige Anpassung des ÖEK-Entwicklungsplanes für ein räumlich klar abgegrenztes Gebiet vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.2 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaftliche Planung, Herr Ing Thomas Kraxner, vom 29.03.2023, GZ: ABT14-35125/2023-3.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Anger vom 06.02.2023 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.01 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.07 „Pettauerstraße“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark vom 15.02.2023 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 14 Referat Wasserwirtschaftliche Planung keine Einwände ausgesprochen wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 14 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.3 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Dr. Brigitte Auten-gruber, vom 09.03.2023, GZ: ABT16-42749/2023-2.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne teilt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, das Folgende mit:

1. KG 68002 Anger

- ÖEK Gst. Nr. 276/3, 276/4, 276/5, - Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen/Zentrum“ statt nur „Zentrum“
- FWP WA Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG) statt KG ca. 4.320m² und betr. Gst. Nr. 276/2 auch Verkehrsfläche 280m² und betr. Gst. Nr 276/5: auch WA statt KG (NG) – ca. 1150m²

- ÖEK Gst. Nr. 276/1 - Gebiet mit baulicher Entwicklung 2 Funktionen „Wohnen/örtliche Eignungszone“ statt „Zentrum/örtliche Eignungszone“
- FWP WA(14) statt FL-Sportplatz und Verkehrsfläche – ca. 1.100m² bzw. 50m²

In den Unterlagen wird dargelegt, dass die Erschließung über die „Bahnhofstraße“ erfolgt. Für die Aufschließungsflächen wurden folgende die Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- Infrastrukturelle Erschließung.
- Prüfung hinsichtlich Gelber Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinverbauung und ggf. Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung wesentlicher Teilflächen des Grundstückes.

Die Abteilung 16 hat zum gegenständlichen Bereich im Revisionsverfahren einen Einwand gegen Wohnnutzungen innerhalb des schadstoffbelasteten Bereiches der Landesstraße erhoben. Eine positive Lärmbeurteilung ist in den Unterlagen enthalten. Durch die Änderung sind keine merkbar höheren Verkehrsfrequenzen zu erwarten. Somit besteht kein Einwand.

Hinweis: Die Forderungen aus dem Revisionsverfahren zum Bauland im südlichen Nahbereich, insbesondere Industrie- und Gewerbegebiet Pettauer Straße, mit einem damit verbundenen Anpassungsbedarf der Kreuzung bei ca. Str.km 40,0 gelten weiterhin und sind in künftigen Verfahren zu beachten.

2. KG 68005 Baierdorf

- ÖEK Gst. Nr. 1770/2 - Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ statt „Zentrum“
- FWP WA Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG) statt KG(NG) – 1.300m²

Aus Sicht der Landesstraßenverwaltung besteht kein Einwand

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau keine Einwände ausgesprochen wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 16 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.4 Wildbach- und Lawinverbauung Forsttechnischer Dienst Gebietsbauleitung Steiermark Ost
Hr. DI Hubert Gridling, vom 17.02.2023, GZ: 8211399

Gegenstand der Stellungnahme:

Grundparzellen 276/3, 276/4, 276/5 und 276/1, KG 68002 Anger:

Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Anger liegen die Grundparzellen (GP) 276/3 und 3764 zur Gänze und die GP 276/5 und 276/1 teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Fresenbaches, siehe nachfolgende Abbildung: Auszug Gefahrenzonenplan der Gemeinde Anger mit Darstellung der GP 276/3, 276/4, 276/5 und 276/1, KG 68002 Anger

Der Fresenbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 8,62 km' großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 40 m³/s und einer Geschiebefracht von 8.800 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch Überflutung und Überschotterung aus ost- und nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind auf den Grundparzellen 276/3, 276/4 und 276/1 unter bzw. bis 40 cm und innerhalb der GP 276/5 über 40 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt, siehe nachfolgende Abbildung.

Grundparzelle 1770/2, KG 68005 Baierdorf:

Der gegenständliche Bereich liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Fresenbachs, siehe nachfolgende Abbildung:

Der Fresenbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 8,62 km' großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 40 m³/s und einer Geschiebefracht von 8.800 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung für den gegenständlichen Bereich durch Überflutung und Überschotterung aus ost- und nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verkläusungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind bis 70 cm zu erwarten, wobei die Gefährdung innerhalb der Gelben Gefahrenzone bis zur Abgrenzungslinie kontinuierlich abnimmt (siehe auch Gutachten mit der GZ 7654199, vom 07.12.2022).

Laut Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“, Vereinbarung zwischen WLW und Amt der Stmk. Landesregierung, ehem. Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, abgeschlossen im September 2013, kann eine Ausweisung als Bauland (Sanierungsgebiet) oder Sondernutzungsfestlegung innerhalb von Gelben Gefahrenzonen nur erfolgen, wenn fließende Wässer die Energiehöhe von 40 cm bei einem Bemessungsereignis nicht übersteigen.

Die Ausweisung von Bauland oder Sondernutzungsfestlegung obliegt dem Raumplaner.

Grundlage für diese Stellungnahme ist Gefahrenzonenplan der Gemeinde Anger (Zahl: 45.244/13-IV5/2002, ministeriell genehmigt am 18.11.2002) und Altgemeinde Baierdorf (Zahl: 45.244/12-IV5/2002, ministeriell genehmigt am 18.11.2002), das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 117/2005 und die Abflussuntersuchung Fresenbach - Hydroconsult GmbH, vom 10.12.2021.

Es wird mitgeteilt, dass seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung im Frühling/Sommer 2023 die Revision des Gefahrenzonenplan Anger in Angriff genommen wird. Die Fertigstellung soll bis Ende 2024 — Mitte 2025 erfolgen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie unter Bezug zur eingeholten Detailbetrachtung des Fresenbaches zu folgender Entscheidung:

Eine Teilfläche des ggst. Untersuchungsgebietes des Grdst. Nr. 276/1 liegt innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Fresenbachs. Entsprechend dem Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt wurde, sollten (Neu-)Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Folgende Kriterien und Parameter sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung zu berücksichtigen:

- stehendes Wasser: Tiefe < 0,4 m (Achtung auf Geländesäcke bei Straßendämmen oä.)
- fließendes Wasser: Energiehöhe < 0,4 m, Staueffekte, Freiborde sind zu beachten
- Geschiebeablagerung unter 0,4 m

Aus diesem Grund erfolgte für das Planungsgebiet eine detaillierte Untersuchung, erstellt von hydroconsult GmbH (GZ: 21-0113 vom 27.01.2022). Die hydroconsult GmbH hat das Planungsareal hinsichtlich der Energiehöhen bei einem HQ150 Ereignis untersucht. Dabei wurden Lage und Funktion der geplanten Gebäude berücksichtigt. Die Untersuchung ergab, dass auf den ggst. Grundstücken die Energiehöhe großflächig bei 0,01 – 0,05 m liegt. Kleinere Bereiche weisen Energiehöhen

von 0,05 – 0,1 m auf. Im nördlichen Grenzbereich des Gst. Nr. 276/5 ist ein minimaler Abschnitt der Energiehöhe 0,10 – 0,15 m zugewiesen.

Der Änderungsbereich weist demnach Energiehöhen von kleiner 40 cm auf und ist gem. den einschlägigen Planungsvorgaben der Abteilung 13 und der WLV – Gebietsbauleitung aus Sicht der Marktgemeinde Anger ein Widmungsverfahren zulässig.

Mitzuteilen ist, dass es sich beim Fall Grundparzelle 1770/2, KG 68005 Baierdorf um eine bereits bebaute und im gelt. FWP als Bauland Kerngebiet – Sanierungsgebiet Naturgefahren ausgewiesene Teilfläche handelt und diese im Zuge des ggst. Raumordnungsverfahren ausschließlich einer Änderung der Baugebietskategorie erfährt (Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet). Es handelt sich dabei nachweislich um keine Neuwidmung von unbebautem Bauland und sind nach Meinung der Marktgemeinde Anger daher diesbezügliche Planungsvorgaben vollinhaltlich berücksichtigt.

Im Bereich der Neuwidmung (Grundparzelle 276/1, KG 68002 Anger) liegen lt. o.a. Detailuntersuchung, verfasst von hydroconsult GmbH (GZ: 21-0113 vom 27.01.2022) Wassertiefen kleiner 40cm vor. Weitere Teilbereich der Änderung stellen eine Anpassung der Widmungskategorie von bisher bebauten und als Sanierungsgebiet Naturgefahren ausgewiesenen Bauland dar und sind nach Meinung der Marktgemeinde Anger auch in diesem Fall diesbezügliche Planungsvorgaben vollinhaltlich berücksichtigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der WLV beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.5 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Baubezirksleitung Oststeiermark
Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk, vom 05.04.2023.

Gegenstand der Stellungnahme:

Nach Durchsicht der Unterlagen kann aus der Sicht des Naturschutzes der BBL-Oststeiermark, Fachbereich Naturschutz, festgestellt werden, dass gegen die geplante Änderung ÖEK VF 1.01 und FWP VF 1.07 keine Einwände bestehen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Abteilung 16 keine Einwände ausgesprochen wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 16 Baubezirksleitung Oststeiermark beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. **Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „Pettauerstraße“**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 24 Abs. 8 StROG 2010 idGF die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „Pettauerstraße“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR008, vom 17.04.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.07 „Pettauerstraße“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idgF die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.07 „Pettauerstraße“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR008, vom 17.04.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal mit beschränkter Haftung Liezen für das Grundstück Nr. 276/5, KG Anger

Der Bürgermeister berichtet, dass der Kaufvertrag mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal mit beschränkter Haftung Liezen für das Grundstück Nr. 276/5, KG Anger wie folgt lautet:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- 1) der Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger als Verkäuferin einerseits und
- 2) der Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, FN 75547z, Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen, als Käuferin andererseits wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Alle in diesem Vertrag genannten Grundstücke, Trennstücke und Einlagezahlen liegen in der Katastralgemeinde 68002 Anger, Grundbuch des Bezirksgerichtes Weiz.

Grundlage dieses Vertrages ist folgender Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger EINLAGEZAHL 254

BEZIRKSGERICHT Weiz

Letzte TZ 5294/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

276/1 G GST-Fläche (8364) Änderung in Vorbereitung*

Bauf.(10) 611

Sonst(70) 7753 Bahnhofstraße 14

276/5 G GST-Fläche (1682) Änderung in Vorbereitung*

Bauf.(10) 231

Sonst(70) 1451 Bahnhofstraße 12

GESAMTFLAECHE (10046) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

**: Fläche rechnerisch ermittelt*

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

3 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Anger

ADR: Südtiroler Platz 3, Anger 8184

b 4990/2015 Landesgesetzblatt 2013-10-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 132/1919 129/1943 702/1955 942/2001

DIENSTBARKEIT

Errichtung, Erhaltung, Benützung einer Drahtseilbahn samt
zugehörigen Stützpunkten, Brücken, Spannvorrichtungen,

Lagerplätzen, Belade- und Entladestellen, Kraft- und
Telefonleitung, Materialzufuhr und Materialabfuhr

Errichtung, Benützung eines Begehungsweges samt
freien Zu- und Abgängen

Entfernung, Beschneidung hinderlicher Bäume
und Sträucher aller Art

auf Gst 276/1 276/5 gem Pkt 3 Dienstbarkeitsvertrag

1919-02-07 für Talkumwerke Naintsch, Kiwisch & Co

und BergB EZ 9

b 294/1955 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 72

KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger EINLAGEZAHL 500

BEZIRKSGERICHT Weiz

***** ABFRAGEDATUM 05.04.2023

Letzte TZ 4990/2015

STAMMEINLAGE FÜR BAURECHTSEINLAGE EZ 503 bis 2050-04-30

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

276/4 G GST-Fläche (* 3000) Änderung in Vorbereitung

Bauf.(10) 922

Sonst(70) 2078 Pettauer Straße 3

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Anger

ADR: Südtiroler Platz 3, Anger 8184

c 4990/2015 Landesgesetzblatt 2013-10-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 132/1919 129/1943 702/1955

DIENSTBARKEIT

Errichtung, Erhaltung, Benützung einer Drahtseilbahn samt
zugehörigen Stützpunkten, Brücken, Spannvorrichtungen,

Lagerplätzen, Belade- und Entladestellen, Kraft- und
Telefonleitung, Materialzufuhr und Materialabfuhr

*Errichtung, Benützung eines Begehungsweges samt
freien Zu- und Abgängen
Entfernung, Beschneidung hinderlicher Bäume
und Sträucher aller Art
auf Gst 276/4 gem Pkt 3 Dienstbarkeitsvertrag 1919-02-07
für Talkumwerke Naintsch, Kiwisch & Co
und BergB EZ 9
b 942/2001 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 254
2 b 1440/2001 IM RANG 942/2001
BAURECHT bis 2050-04-30, Baurechtseinlage EZ 503

Auf der Grundlage des Teilungsplanes der Vermessung ADP Rinner ZT GmbH in Graz zu deren Geschäftszahl 17215-19 T werden die vorbezeichneten Liegenschaften neu vermessen.

Vertragsgegenstand ist das neu gebildete Grundstück 276/5 im Ausmaß von 2.960 m² laut Teilungsplan, welches derzeit noch bebaut ist, aber im künftigen unbebauten Zustand verkauft wird.

Zugang und Zufahrt zum Vertragsgegenstand von der öffentlichen Straße werden rechtlich durch die in diesem Vertrag geregelte Dienstbarkeit hergestellt.

2. Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nun an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbstständigen und unselbstständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war in ihr Alleineigentum.

Es werden von der Käuferin keine Belastungen übernommen, also keine Geldlasten, keine bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie keine Besitz- und Bestandrechte Dritter.

3. Kaufpreis

Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung der Käuferin das Optionsrecht im Sinn des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt unter Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von EUR 75,00 insgesamt EUR 222.000,00 (Euro zweihundertzweiundzwanzigtausend).

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis längstens innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BIC: RZBAATWW, IBAN: wird noch bekannt gegeben, lautend auf „Kaufsache Ennstal – Marktgemeinde Anger“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Für einen eventuellen Zahlungsverzug werden unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen die gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

- grundbuchgültige Lastenfreistellungsurkunden für nicht übernommene Lasten
- Beschluss über die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung am Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand und einer Restlaufzeit von zumindest sechs Monaten

- Urkunde über die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages
- Urkunde über die positive Erledigung dieses Vertrages bei der Grundverkehrsbehörde oder grundbuchgültige Baulandbestätigung
- Bestätigung der Käuferin über die vertragskonforme Räumung und Übergabe des Vertragsgegenstandes
- Urkunden im Zusammenhang mit dem genannten Teilungsplan, welche dessen vollständige Verbücherung ermöglichen

Der Treuhänder hat mit dem Kaufpreis, soweit erforderlich, zunächst den Vertragsgegenstand von allen nicht übernommenen Lasten freizustellen. Dazu hat er die Forderungen mit den von den Gläubigern bekannt gegebenen Beträgen, hinsichtlich derer den Treuhänder keine Überprüfungspflicht trifft, gegen Erhalt der grundbuchgültigen Lastenfreistellungsurkunden zu tilgen. Weiters ist vom Treuhänder aus dem Kaufpreis die Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer abzuführen. Der Treuhänder wird ermächtigt sein Honorar für die Lastenfreistellung und die Berechnung sowie Mitteilung der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer einzubehalten.

Soweit der Kaufpreis nicht dafür verwendet wird, ist er vom Treuhänder an die Verkäuferin auszubezahlen, und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekannt zu gebendes Konto.

Zwischen den Vertragspartnern und dem Treuhänder wurde eine gesonderte Treuhandvereinbarung geschlossen, welche die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der treuhändigen Abwicklung festlegt.

4. Dienstbarkeiten

Das dienende Grundstück 276/6 im Eigentum der Verkäuferin ist in der Lageskizze, welche ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich. Der von der Dienstbarkeit betroffene Teil des dienenden Gutes ist das gesamte Grundstück mit Ausnahme des mit „X“ gekennzeichneten Teil desselben, welcher in der Natur 4 Parkplätze darstellt.

Die Einräumung dieser Rechte, welche mit jeweils EUR 100,00 bewertet werden, erfolgt ohne weiteres Entgelt und ist mit dem Kaufpreis abgegolten. Rechtsgrund für die Rechtseinräumung ist der Umstand, dass durch die künftig geänderten Eigentumsverhältnisse am herrschenden und dienenden Gut die infrastrukturelle Erschließung des Vertragsgegenstandes gewährleistet sein muss.

Die Verkäuferin räumt für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 276/6 der Käuferin für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 276/5 auf immerwährende Zeit als Dienstbarkeit folgende dinglichen Rechte ein und werden diese vertraglich angenommen:

- Duldung Errichtung, Bestand, Ausgestaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau, Überprüfung, Erneuerung und Betrieb eines Abwasserkanals und von Versorgungsleitungen aller Art (insbesondere für elektrische Energie, Wärmeenergie, Wasser, Telefon, Telekabel) über das Grundstück 276/6 zugunsten Grundstück 276/5
- Duldung Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art, die zur Nutzung des Grundstücks 276/5 im Rahmen der derzeitigen und künftigen wie immer gearteten Flächenwidmung und Bebauung erforderlich und nützlich sind, vom Grundstück 542 über das Grundstück 276/6 zum Grundstück 276/5 und zurück, wobei die jeweiligen Eigentümer des dienenden Guts und Dritte, denen vergleichbare Rechte eingeräumt wurden und/oder werden auch zur Wegenutzung mitberechtigt sind.

Die Kosten für die noch nötigen Baumaßnahmen auf dem Grundstück 276/6 (Herstellung Weg, notwendige Zusatzarbeiten bei den Parkplätzen für das Objekt der Käuferin) werden von der Käuferin übernommen. Begonnen wird damit bei Baubeginn für das Wohnhaus der Käuferin am Vertragsgegenstand.

Bei Übertragung des dienenden Grundstücks 276/6 ins öffentliche Gut Straßen und Wege wird die Käuferin diese Rechte auflassen und in deren Löschung einwilligen.

5. Grundbucheintragung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nach grundbücherlicher Durchführung des genannten Teilungsplanes im Grundbuch Folgendes eingetragen werden kann:

- 1) Einverleibung des Eigentumsrechts am Vertragsgegenstand für die Käuferin
- 2) Einverleibung der Dienstbarkeit Duldung Errichtung, Bestand, Ausgestaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau, Überprüfung, Erneuerung und Betrieb eines Abwasserkanals und von Versorgungsleitungen aller Art (insbesondere für elektrische Energie, Wärmeenergie, Wasser, Telefon, Telekabel) über das Grundstück 276/6 gemäß Vertragspunkt 4. für Grundstück 276/5 je KG 68002 Anger in EZ 254 KG 68002 Anger und Ersichtlichmachung beim herrschenden Gut
- 3) Einverleibung der Dienstbarkeit Duldung Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art über das Grundstück 276/6 gemäß Vertragspunkt 4. für Grundstück 276/5 je KG 68002 Anger in EZ 254 KG 68002 Anger und Ersichtlichmachung beim herrschenden Gut

6. Übergabe und Übernahme

Die Verkäuferin hat auf Ihre Kosten unverzüglich nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages alle baulichen Anlagen auf dem Vertragsgegenstand so restlos abzutragen und zu entfernen, dass hernach eine ebene geschotterte Fläche hergestellt ist.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käuferin mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt im obigen Zustand spätestens drei Monate nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages, nicht jedoch vor dem 30.09.2023. Die Verkäuferin verpflichtet sich daher, den Vertragsgegenstand der Käuferin bis zum genannten Termin im obigen Zustand zu übergeben. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben gehen ab dem auf die Übergabe folgenden Monatsersten zu Lasten der Käuferin.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

7.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Anger am 31. Mai 2023, Geschäftszahl 002/2023 TOP 8, mit Beschluss genehmigt und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dieser Beschluss des Gemeinderates wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

7.3. Staatsbürgerschaft

Die Käuferin erklärt eine österreichische Genossenschaft mit österreichischen Genossenschaftern und Deviseninländerin zu sein.

7.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Absicherung dieses Vertrages verständigt wird.

7.5. Vollmacht

Die Vertragspartner bevollmächtigen Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, Nachträge zu diesem Vertrag beinhaltend alle Maßnahmen zur Herstellung des Vertragswillens und Gesuche um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung betreffend den Vertragsgegenstand und die Vertragsliegenschaft sowie Zustimmungserklärungen zur Löschung solcher Anmerkungen vor Ablauf der gesetzlichen Frist in beglaubigter Form und auch in Notariatsaktsform zu unterfertigen. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung.

7.6. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages samt treuhändiger Kaufpreisabwicklung sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäuferin treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käuferin, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Steuern und Gebühren, welche auf Grund dieses Vertrages entstehen und wofür eine Selbstberechnung gesetzlich vorgesehen ist, durch den Vertragsverfasser einverstanden. Die Verkäuferin hat die Kosten für die Freistellung des Vertragsgegenstandes von nicht übernommenen Lasten zu tragen. Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Verkäuferin. Die Verkäuferin wurde vom Vertragsverfasser unter anderem durch Ausfolgung eines Informationsblattes über die Immobilienertragsteuer, welche, sofern anfallend, zu ihren Lasten geht, informiert.

7.7. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung kommt das Original in die Verwahrung der Käuferin.

Es folgt die erwähnte Beilage: Servitutsplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnten Kaufvertrag sowie, dass der Erlös aus dem Verkauf für den Abbruch des bestehenden Gebäudes auf diesem Grundstück und für Wohnraumschaffung in der Gemeinde verwendet werden soll.

Zu Punkt 9.) **Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2, 3 und 4 des Grundstückes Nr. 232 der KG Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 17215-020 vom 11.05.2023 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 205, 243/4, 243/5 und 939/1 der KG Oberfeistritz**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Herstellung der Gartenanlage von Familie Haubenhofer die Böschung ihrer Grundgrenze in den Gemeindegrund gefallen ist. Nach Ortsaugenschein und Besprechung mit Herrn Haubenhofer hätte man sich geeinigt, dass Herr Haubenhofer einen Teil der Gemeindestraße übernimmt. Auch auf der gegenüberliegenden Seite bei Herrn Nistelberger wäre eine Grenzkorrektur notwendig,

da das Vordach vom Carport etwas in die Gemeindestraße ragt. Die Gemeindestraße wird aber nach wie vor eine Breite von mindestens 6 m haben. Daher wird die Gemeinde einige nicht mehr benötigte Wegteile des Grundstückes Nr. 232 abtreten.

Daher beantragt der Bürgermeister die Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2, 3 und 4 des Grundstückes Nr. 232 der KG Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 17215-020 vom 11.05.2023 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 205, 243/4, 243/5 und 939/1 der KG Oberfeistritz.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 10.) **Bericht über den Jugendraum (Umfrageauswertung)**

Der Bürgermeister berichtet Bürgermeister Höfler, dass wir die KLAR wieder bekommen und dafür eine Person eingestellt wird. Es gibt drei Bewerberinnen. Die Situation mit dem Büro im Gemeindeamt ist für zwei Personen nicht optimal. Daher hatte Lena Krones die Idee eventuell mit dem KEM bzw. KLAR Büro in den Jugendraum zu übersiedeln. Da Lena viel mit den Jugendlichen (z.B. Klimaschulen) arbeitet, könnte man auch den Jugendraum öffnen, wenn das Büro besetzt ist.

GR Christiane Piber berichtet dazu von der Umfrage, die bei den Jugendlichen durchgeführt wurde. Das Ergebnis wurde den Gemeinderäten schon vorab zugeschickt. Es soll nun ein Treffen mit den Jugendlichen geben, die ihre Namen und Telefonnummern hinterlassen haben. Dieses Treffen wird für den 15. Juni 2023 um 17 Uhr im Jugendraum eingeplant. Lena Krones und GR Daniela Stelzer werden das Treffen organisieren. Bezüglich der finanziellen Möglichkeiten fragt GR Hans-Peter Straßegger nach, ob eine Kick-Off-Veranstaltung mit den Jugendlichen möglich wäre (z.B. Kino und Bowlen in Gleisdorf)? Der Bürgermeister meint, dass dies sicher finanziert werden könnte. Die KEM hat auch wieder ein Angebot für den Sommer erstellt. Lena berichtet, dass sie das Angebot sogar auf zwei Wochen ausweiten muss, da die Nachfrage sehr groß ist. Das Klimaschulenprojekt wurde für das Schuljahr 2023/2024 auch wieder genehmigt (ist bereits das siebente Mal). Man möchte auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken, indem man die Betriebe der Region präsentiert und die Kinder über die Lehrlingsmöglichkeiten informiert. Sie sollen auch die Möglichkeit bekommen in den Betrieben zu schnuppern. Lena sagt, dass sie aktiv am Projekt Jugendraum mitarbeiten würde. Von der Landesrätin Juliane Bogner Strauß haben wir die Zusage, dass Personalkosten mit bis zu 8.000 Euro gefördert werden.

Der Gemeinderat stimmt dem weiteren Vorgehen wie oben erwähnt einstimmig zu.

Vizebürgermeister Hannes Grabner gratuliert Lena Krones noch für die Auszeichnung, die sie vom Land Steiermark für die Mobilitätswoche erhalten hat.

Zu Punkt 11.) **Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

Zu Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen für Funktionäre des USV Heilbrunn**

Dazu berichtet Vizebürgermeister Franz Grabner, dass der Union Sportverein Heilbrunn (Schi- und Sportverein) am 04.06.2023 mit einem Frühschoppen in der Festhalle Heilbrunn sein 60-jähriges Bestandsjubiläum feiert.

Sofern es seitens der Gemeinde noch möglich ist, im Zuge der Veranstaltung am 04.06.2023 Ehrungen verdienter Funktionäre durchzuführen, so würden folgende verdiente Funktionäre, welche in der Gemeinde Anger, vor allem aber für die Sportunion Heilbrunn langjährige ehrenamtliche Arbeit leisteten und leisten für eine Ehrung durch die Gemeinde vorgeschlagen.

Die Funktionäre üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und sind im Verein auch als helfende und unterstützende Mitglieder tätig.

1) Peter PRETTERHOFER, sen.: Peter Pretterhofer, sen. leitete als Obmann die Geschicke des Schi- und Sportverein Heilbrunn in der Zeit von 1982 – 2000 (18 Jahre). Seither übt er im Verein ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Funktionen im Vorstand aus und trainiert im Winter den Schinachwuchs. Er ist selbst noch als aktiver Rennläufer dem Schiverein Heilbrunn verbunden und nimmt regelmäßig an den Bezirkscuprennen des Schibezirk VIII teil. Peter Pretterhofer, sen. war auch Gründungsmitglied und Obmann des Schibezirk VIII.

(Anm.: Der Schibezirk VIII setzt sich aus den Schivereinen (Heilbrunn, Passail, Anger, Weiz, St. Ruprecht an der Raab, Rechberg, Breitenau, Arzberg und St. Kathrein am Offenegg) zusammen.

Von der Sportunion Österreich erhält Peter Pretterhofer, sen. bei der Jubiläumsfeier das „EHRENZEICHEN BUND“ in Gold. Peter Pretterhofer, sen. ist Ehrenobmann des Union Sportverein Heilbrunn.

2) Kurt KREIMER: Kurt Kreimer führte den Schi- und Sportverein Heilbrunn in der Zeit von 2000 – 2015 (15 Jahre) als Obmann und ist seither permanent im Vorstand des Schi- und Sportverein Heilbrunn tätig. Auch er ist nach wie vor als aktiver Rennläufer dem Schiverein Heilbrunn verbunden und leistet in der Wintersaison Nachwuchsarbeit. Kurt Kreimer erhält von der Sportunion Steiermark bei der Jubiläumsveranstaltung das Ehrenzeichen in Silber.

Auf Grund dieser Verdienste stellt Bürgermeister Höfler den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Peter Pretterhofer das goldene Ehrenzeichen und Kurt Kreimer das silberne Ehrenzeichen der Marktgemeinde Anger überreicht werde. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 13.) **Allfälliges**

- a) Vizebürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass es beim Breitbandausbau zu Verzögerungen kommt. Priorität heuer hat der Hauptplatz, Südtiroler Platz mit Gemeindeamt, Gewerbezentrum beim ASZ, Haidenfeld und Wohnpark (dort müssen allerdings 50 % der Häuser anschließen, damit gebaut wird), dann noch von der Firma ADA in Richtung Baierdorf-Dorf. 2024 kommt dann eventuell Brand, allerdings muss dort auch eine bestimmte Quote erreicht werden. Es wird wieder kleinere Informationsveranstaltungen geben. Wichtig wäre es, dass die Leute keine Verlängerungen bei der A1 mehr unterschreiben.
- b) Weiters berichtet Hannes Grabner von den Veranstaltungen der Kultur. Am 28.06.2023 findet am Hauptplatz ein Jazzkonzert statt. Dort spielt auch Zahnarzt Weingrill mit. Man könnte ihm hier noch offiziell vor Publikum für die jahrelange Zahnarztpraxis in Anger danken.
- c) GR Manuela Sommer sagt, dass die Bevölkerung den Gehsteig in Fresen gelobt hätte. Auch der Sicherheitstag war ein voller Erfolg. Sie dankt der Gemeinde für die Unterstützung. Nächste Aktivitäten sind ein Sehtraining im Rüsthaus in Trog und im September ein Vortrag über E-Mobilität und

im November ein Go-on Vortrag. Informationen folgen noch. Am 6. Juni und am 29. Juni gibt es im Bad eine Schulung für erste Hilfe bei Badeunfällen.

- d) GR Gerhard Pailer meint, dass die Schulgasse in einem schlechten Zustand sei. Man müsse hier eine neue Asphaltierung andenken. Der Bauausschuss wird sich dies bei der nächsten Sitzung ansehen.
- e) GR Patrik Almer fragt, ob wir die Straße zu Christoph Pessl nun in Meisterweg umbenennen dürfen. Der offizielle Wegname ist Ortsweg Trog. Man wird beim Land diesbezüglich Erkundigungen einholen.
- f) GR Patrik Almer meint, dass viele Äste in die Straßen stehen und dies unbedingt geschnitten werden muss. Man sollte über einen Schichtbetrieb nachdenken, damit unsere Geräte zur Gänze genutzt werden. Leider sind wir mit dem Personal knapp (Krankenstand Hofbauer seit Oktober 2022). Eventuell sollten wir andenken eine Person über Personalleasing einzustellen.
- g) GR Manuela Kuterer berichtet, dass sie in der letzten Umwelt- und Wirtschaftsausschusssitzung die Vereinsförderungen nochmals besprochen hätte. Sie sollen wie veranschlagt ausbezahlt werden. Die Rechnungen für eine Fördereinreichung sollten nicht älter als 1 Jahr (Wirtschaftsförderung) bzw. 2 Jahre (Haus- oder Hofzufahrt) sein.
- h) GR Katharina Schöpf-Bratl fragt, wer Anmeldungen für die Wohnungen in Heilbrunn entgegennimmt. Die Vermietung übernimmt die Ennstaler Siedlungsgenossenschaft. Oktober bzw. November sollten die Wohnungen bezugsfertig sein. Der Schiverein könnte sein Schitraining in Zukunft im Heilbrunnhaus veranstalten, da es den Turnsaal nicht mehr gibt.
- i) GR Christiane Piber dankt der Gemeinde und speziell Gerhard Pailer für die rasche Hilfe bei ihrem Rohrbruch.
- j) GR Christian Liebmann dankt der Gemeinde für die Organisation des Sicherheitstages.
- k) Vizebürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass die Bergkapelle jetzt doch den Platz in Fresen mit dem Vereinshaus pachten kann, da Martin Haidenbauer den Betrieb der Eltern übernimmt. Die Gemeinde wird sich an der Pacht beteiligen und die Spielgeräte wieder aufstellen.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler